

konnten und der verwandtschaftlichen Hilfe Ottos bedurften, aus dessen Hand Ludwig das im Kampf gegen Hugo verspielte Reich zurückerhielt⁴⁸⁾.

Bereits H. Beumann hat darlegen können, daß von einer *translatio imperii* von den Franken auf die Sachsen bei Widukind nicht die Rede sein kann⁴⁹⁾. Das sächsische Reich war in erster Linie eine Neuschöpfung⁵⁰⁾; die Franken interessierten Widukind vornehmlich, als er die Gleichberechtigung der Sachsen mit diesen erweisen wollte. Auch konnte sich Widukind von einem gewissen antifränkischen Ressentiment, das vor allem an die Person Konrads I. geknüpft war, nicht freimachen⁵¹⁾. In diese Haltung fügt sich nahtlos ein, wenn er bei der Aachener Königskrönung das Andenken Karls d. Gr. zurückdrängt, um auch hier zu zeigen, daß das sächsische Herrscherhaus eine eigene Linie verfolge. Wie er die Ottonen nicht als direkte Erben der Karolinger sah, so mußte auch die karolingische Tradition, in die sich Otto 936 in Aachen selbst stellte, zurücktreten vor der direkten Anknüpfung an die römischen Caesaren, deren Andenken Widukind mit der Nennung Julius Caesars an programmatischer Stelle wachrief⁵²⁾.

Der Historiker steht vor dem erstaunlichen und bisher nicht berücksichtigten Phänomen, daß die beiden bedeutendsten Aspekte, unter denen man die Bestimmung Aachens zum Ort der Königserhebung Ottos I. im Jahre 936 würdigen muß, in der wichtigsten Quelle dieser Zeit, der Sachsengeschichte Widukinds von Korvei, keinen Widerhall gefunden haben. Aber auch in den übrigen zeitgenössischen Quellen schaut man vergeblich nach einem Erfassen der Zusammenhänge der Aachener Krönung aus. Thietmar von Merseburg, der nach Widukind und auf diesem fußend die ausführlichste Schilderung der Aachener Krönung bietet, stellt Otto zwar unbefangener als jener in die karolingische Tradition, wenn er von der *sedes imperialis* spricht, auf die Otto wie

⁴⁸⁾ ... *Saxoniam regressus est* (scil. Otto), *urbibus Remense atque Lugduno cum caeteris armis captis Hluthowico regi concessis*: Widukind III, 4 (S. 107, 13—14); vgl. die Schilderung des Eingreifens Ottos im westfränkischen Reich zu Beginn des 3. Buches, S. 104 ff.

⁴⁹⁾ Beumann, Widukind, S. 217—26; s. auch Ders., Historiographische Konzeption, S. 880—85; vgl. auch Goetz, a. a. O., S. 91.

⁵⁰⁾ Beim Tode Heinrichs I. sagt Widukind von diesem ausdrücklich: *relinquens filium sibi ipsi maiorem filioque magnum latumque imperium, non a patribus sibi relictum, sed per semet ipsum adquisitum et a solo Deo concessum*: Widukind I, 41 (S. 60, 8—11); vgl. hierzu bes. Beumann, Legitimierung, S. 6 (S. 153). Bei der sich im 2. Buch anschließenden Schilderung der Aachener Königserhebung blieb so kaum Raum für eine betonte Anknüpfung an das karolingische Erbe.

⁵¹⁾ Vgl. oben Anm. 30.

⁵²⁾ Wenn man überhaupt bei Widukind von den Ottonen als Erben der Karolinger sprechen kann, dann nur in beschränktem Maße als „politische Erben“; in diesem Sinne Beumann, Historiographische Konzeption, S. 882; s. vor allem ebd. S. 885: „Bei allem Gewicht, daß in Widukinds Konzeption dem Frankenreich zukommt, bei allen Bemühungen um den Nachweis einer fränkisch-sächsischen Kontinuität entscheidet sich der Geschichtsschreiber gleichwohl für eine eigenständige, von den Franken unabhängige universalhistorische Filiation des Sachsenstammes.“ In diesen Rahmen fügt sich die Nennung Julius Caesars und die Zurückdrängung Karls d. Gr. ein; verfehlt ist es daher, mit James A. Brundage, Widukind of Corvey and the „Non-Roman“ Imperial Idea, *Mediaeval Studies* 22 (1960) S. 15—26, bes. S. 26, davon zu sprechen, Widukind betrachte Otto „as a successor of Charlemagne“, eine Auffassung, die gegen Brundage, a. a. O., auch keine Stütze bei Beumann, Widukind, S. 218 ff. findet.